

# Arbeitskreis Sächsische Münzkunde

(Organ der Sächsischen Numismatischen Gesellschaft e.V.)



## Geschäftsordnung

### § 1 Erlass der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 der Satzung der Sächsischen Numismatischen Gesellschaft in der Fassung vom 14. Januar 2017 erlassen. Sie regelt die Stellung, die Aufgaben und den Geschäftsbetrieb des Arbeitskreises Sächsische Münzkunde.

### § 2 Allgemeines und Stellung

(1) Der „Arbeitskreis Sächsische Münzkunde“ (im Folgenden „Arbeitskreis“) wurde am 26. November 1983 in Leipzig von Freunden und Wissenschaftlern der sächsischen Numismatik als überregionale Interessengemeinschaft gegründet. Seither besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Münzkabinett Dresden. Die seit 1984 ununterbrochen veranstalteten Jahrestagungen des Arbeitskreises sind das wichtigste Forum für Interessierte an der sächsischen Numismatik im Freistaat Sachsen.

(2) Im Jahr 1989 erforderte die politische Wende in Ostdeutschland eine Neuorientierung. So war der Arbeitskreis am 23. Juni 1990 Mitbegründer der Sächsischen Numismatischen Gesellschaft (SNG), welche ihm fortan neue Heimstätte wurde. Innerhalb der Struktur der SNG besitzt der Arbeitskreis seit Anbeginn den Status eines Vereinsorgans, worauf ihre Satzung in § 19 Abs. 3 verweist.

(3) Als Organ der SNG ist ein Arbeitskreis im Allgemeinen eine von SNG-Mitgliedern gebildete und auf Dauer angelegte offene Interessengemeinschaft, die sich in wissenschaftlicher Weise speziellen numismatischen Fachgebieten oder Aufgaben im Rahmen der Zweckverwirklichung der SNG widmet (§ 19 Abs. 2 Satzung). Der Arbeitskreis Sächsische Münzkunde ist im Speziellen der wissenschaftlich agierende Flügel der SNG-Mitglieder, welcher sich bevorzugt mit sächsischen Aspekten der Numismatik befasst und ausdrücklich für Nichtmitglieder der SNG offen ist.

(4) Als SNG-Vereinsorgan regelt der Arbeitskreis seine internen Angelegenheiten selbständig und ist dabei handlungs- und beschlussfähig (siehe § 5 Abs. 4 und 5 sowie § 6 Abs. 4).

(5) Der Arbeitskreis dient ausschließlich der Zweckverwirklichung der SNG. Die Satzung der SNG und ihre Ordnungen sind für den Arbeitskreis und seine Mitglieder verbindlich. Der Arbeitskreis ist wie die SNG gemeinnützig tätig, kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Arbeitskreises oder der SNG.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

(1) Betätigungsfeld des Arbeitskreises ist die sächsische Münzkunde im weitesten Sinne. Der Begriff Sachsen umfasst dabei nicht allein das Territorium des heutigen Freistaates, sondern das gesamte historische sächsische Siedlungsgebiet. Eine hervorstechende Rolle spielt dabei das sächsische Herrscherhaus Wettin und seine Expansionspolitik. So werden das frühmittelalterliche Niedersachsen, die Ausbreitung des sächsischen Stammesherkzogtums entlang Elbe und Saale bis nach Thüringen und der Mark Meißen (Obersachsen), wettinische Besitzungen in ganz Deutschland, die Nieder- und die Oberlausitz sowie benachbarte Regionen einbezogen. Der Begriff Münzkunde umschließt zudem nicht nur klassische Zahlungsmittel, sondern gleichberechtigt auch Medaillen, Marken, Orden, Wertpapiere sowie die sächsische Geldgeschichte im Allgemeinen samt ihrer nachbarschaftlichen Verflechtungen. Dabei spielen historische und fachspezifische Hintergründe, insbesondere der sächsische Silberbergbau, verwandte Wissenschaftszweige und das künstlerische Schaffen eine wichtige Rolle. Gleichwohl steht zum allgemeinen Verständnis sächsischer Münzkunde der Arbeitskreis anderen numismatischen oder historischen Sachverhalten offen gegenüber.

(2) Zweck des Arbeitskreises ist es, die weit gefasste sächsische Numismatik in wissenschaftlicher Herangehensweise zu erforschen, sie als historische Hilfswissenschaft zu befördern sowie die Ergebnisse allgemein zugänglich zu machen. Der Arbeitskreis verwirklicht dadurch ein Kernanliegen der SNG.

(3) Daraus ergeben sich zum Beispiel folgende Aufgaben:

- a) Nachhaltige Forschung auf dem Gebiet der sächsischen Münzkunde unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Stätten des In- und Auslandes
- b) Pflege eines tiefgründigen und weit reichenden Erfahrungsaustausches zwischen Sammlerschaft, Fachleuten, Wissenschaftlern, Künstlern und Händlern des In- und Auslandes.
- c) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Münzkabinetten, insbesondere mit den Kabinetten der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und der Universitätsbibliothek Leipzig sowie mit Museen, Archiven, wissenschaftlichen Stätten und Bibliotheken, Prägeanstalten und Münzhändlern. Der Erschließung regionaler öffentlicher oder privater Münzsammlungen in Vergangenheit und Gegenwart gilt zudem ein besonderes Augenmerk.
- d) Beteiligung an der wissenschaftlichen Auswertung von Münzfunden sowie Erschließung regionaler Kleinfunde und Münzdeponien.
- e) Veranstaltung einer Jahrestagung als zentrales öffentliches Forum.
- f) Durchführung von Gesprächs- und Arbeitstreffen.
- g) Veranstaltung von Exkursionen oder Bildungsreisen.
- h) Aufbau nachhaltiger und effektiver Netzwerke zum permanenten Austausch der Mitglieder.
- i) Förderung von Fachausstellungen.
- j) Publikation von Vorträgen und Forschungsergebnissen sowie Förderung selbständiger numismatischer und historischer Publikationen der Mitglieder.

(4) Der Nachwuchsgewinnung und -förderung wird stets Beachtung geschenkt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Arbeitskreises kann jede natürliche Person werden, welche durch ihr Sammelinteresse oder ihre wissenschaftliche Arbeit mit der sächsischen Münzkunde verbunden ist und bereit ist, die Aufgaben des Arbeitskreises aktiv zu unterstützen. Auf eine Mitgliedschaft in der SNG kommt es dabei nicht an.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach formfreier Willensbekundung gegenüber dem Vorsitzenden des Arbeitskreises oder seinem Stellvertreter. Dabei hat der Interessent sein bisheriges oder geplantes Engagement im Sinne des Arbeitskreises darzulegen, sofern es nicht hinreichend bekannt ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende, im Zweifel die folgende Jahrestagung. Die Aufnahme ist dem Interessenten formfrei mitzuteilen, zudem erhält er eine Einladung zur nächsten Jahrestagung. Neu aufgenommene Mitglieder sind in der Jahrestagung bekannt zu geben.

(3) Nichtmitgliedern der SNG ist die Satzung der SNG zu übermitteln und auf die Bindungswirkung hinzuweisen. Sie ist bedingungslos zu respektieren.

(4) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist kostenfrei. Mitglieder der SNG zahlen unverändert ihren dortigen Mitgliedsbeitrag. Für Nichtmitglieder der SNG entsteht durch die Mitgliedschaft im Arbeitskreis keine Beitragspflicht in der SNG. Es bleibt dem Arbeitskreis jedoch unbenommen, bei Bedarf einen grundsätzlichen Mitgliedsbeitrag einzuführen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch formfreie Willensbekundung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, Streichung wegen Inaktivität, Ausschluss oder Ableben. Eine Inaktivität wird vermutet, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von fünf Jahren der Jahrestagung fern geblieben ist und keine anderweitigen Aktivitäten bekannt sind. Das Mitglied kann dies widerlegen. Hinsichtlich des Ausschlusses gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 4 und 5 der Satzung der SNG sinngemäß, nur dass hier der Vorsitzende, im Zweifel die Jahrestagung entscheidet.

(6) Zwischen den Veranstaltungen des Arbeitskreises organisieren sich die Mitglieder untereinander selbständig. Die Kommunikation erfolgt dabei mithilfe gewonnener und zur Verfügung gestellter Netzwerke. Jedes Mitglied soll zu diesem Zweck sowie zur Übermittlung administrativer Angelegenheiten beim Stellvertreter des Vorsitzenden eine E-Mailadresse hinterlegen.

## **§ 5 Der Vorsitzende**

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit. Der Vorsitzende sollte Mitglied der SNG sein. Jedes Mitglied besitzt das Vorschlagsrecht. Das Amt des Vorsitzenden endet durch Aufgabe, Abwahl oder Ableben.

(2) Die Wahl erfolgt bei Bedarf durch die anwesenden Mitglieder zur Jahrestagung mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Die Abwahl erfolgt in gleicher Weise. Kommt keine Wahl zu Stande, übernimmt ein Präsidiumsmitglied der SNG kommissarisch das Amt.

(3) Der Vorsitzende leitet und organisiert den Arbeitskreis, repräsentiert ihn nach außen und vertritt ihn innerhalb der SNG. Er ist zentraler Ansprechpartner für Mitglieder, Interessenten und Fachleute. Mindestens einmal im Jahr beruft er die Jahrestagung ein. Sein Bestreben ist es, den wissenschaftlichen Anspruch des Arbeitskreises zu wahren. Zum Ablauf des Kalenderjahres erstattet er dem Präsidium der SNG Bericht.

(4) Der Vorsitzende ist des Weiteren für administrative Angelegenheiten und Entscheidungen des Arbeitskreises verantwortlich und selbständig beschlussfähig, sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsieht. Getroffene Beschlüsse von Tragweite oder allgemeinem Interesse sind der Jahrestagung bekannt zu geben. Es bleibt dem Vorsitzenden

freigestellt, getroffene Beschlüsse durch die Jahrestagung bestätigen oder Beschlüsse ausschließlich durch die Jahrestagung herbeiführen zu lassen.

(5) Der Vorsitzende ist zur Erfüllung der Aufgaben und zur Umsetzung administrativer Entscheidungen selbständig handlungsfähig, soweit das Gesamtinteresse der SNG nicht betroffen ist. Bei Rechtsgeschäften handelt er jedoch stets nur als Vertreter der SNG und berechtigt und verpflichtet dabei nur diese.

(6) Der Vorsitzende ernennt nach eigenem Ermessen und eigener Wahl aus der Mitte der Mitglieder einen Stellvertreter. Der Stellvertreter steht ihm vorrangig für administrative Aufgaben zur Seite, welche er auch protokolliert. Zudem führt er eine einfache Mitgliederdatei mit den Daten der Zu- und Abgänge sowie die Chronik des Arbeitskreises.

(7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Dem Vorsitzenden kann auf Antrag Aufwendersersatz für überdurchschnittlich hohe private Auslagen gezahlt werden, welche ihm durch die Tätigkeit für den Arbeitskreis erwachsen.

## **§ 6 Die Jahrestagung**

(1) Einmal im Jahr veranstaltet der Arbeitskreis eine Jahrestagung. Sie ist sein wichtigstes Forum. Die Jahrestagung dient vorrangig dem Erfahrungsaustausch sowie der Debatte und der Bekanntmachung von Forschungsergebnissen der Mitglieder, aber auch der Verbreitung numismatischer Informationen und Neuigkeiten im Allgemeinen. Bei Bedarf kann sie mehrmals im Jahr angesetzt werden. Die Jahrestagung ist für Fachpublikum öffentlich.

(2) Die Jahrestagung findet in der Regel an einem Wochenende statt. Ihr obligatorischer Hauptteil ist eine eintägige Beratung mit Fachvorträgen. Traditioneller, aber nicht zwingender Austragungsort ist das Münzkabinett im Residenzschloss Dresden. Es wird stets angestrebt, die Jahrestagung mit fakultativen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Diskussionsrunden ohne Themenvorgabe, spezifische Fachtreffen, begleitende Veranstaltungen, Museumsbesuche oder Exkursionen, zu umrahmen. Dabei ist eine Ausweitung auf mehrere Tage möglich. Den Programmablauf setzt der Vorsitzende fest. Jedes Mitglied ist angehalten, Vorschläge zu unterbreiten. Das Programm kann während der Tagung ergänzt oder verändert werden.

(3) Die Einladung zur Jahrestagung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch den Stellvertreter unter Bekanntgabe des Programms und der vorgesehenen Fachvorträge an alle Mitglieder an die hinterlegte E-Mailadresse. Die Jahrestagung wird zudem auf der Website der SNG angekündigt. Die Teilnahme ist jedem Mitglied freigestellt.

(4) Der obligatorische Teil der Jahrestagung ist zugleich für administrative Angelegenheiten des Arbeitskreises zuständig und beschlussfähig. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsieht. Soweit administrative Entscheidungen von Tragweite vorab bekannt sind, sind sie mit der Einladung anzukündigen. Eine Debatte oder ein Beschluss kann auch erst zur Jahrestagung von jedem Mitglied beantragt werden.

(5) Zur Jahrestagung wird zur Deckung ihrer Kosten von jedem Teilnehmer eine Tagungsgebühr erhoben, welche die Jahrestagung für die Zukunft auf unbestimmte Zeit beschließt. Bei Bedarf können mit der Tagungsgebühr auch andere Kosten abgedeckt werden.

## **§ 7 Finanzen**

(1) Der Arbeitskreis führt zur Verwirklichung seiner Aufgaben ein selbständiges Budget im Rahmen der SNG. Einnahmen des Arbeitskreises können zum Beispiel sein: Tagungsgebüh-

ren, Umlagen, Einnahmen aus vom Arbeitskreis veranstalteten Zweckbetrieben der SNG, zweckgebundene Zuwendungen aus dem Budget der SNG, Spenden und Zuwendungen von Dritten oder öffentliche Fördermittel. Die Aufnahme von Fremdmitteln ist nur über die SNG zulässig. Der Arbeitskreis kann bei sonstigen Veranstaltungen den Aufwand auf die Teilnehmer umlegen.

(2) Das Budget ist ausschließlich zur Verwirklichung der Aufgaben des Arbeitskreises zu verwenden und muss in der Regel ausgeglichen sein. Rücklagen sind im Rahmen des gemeinnützigen Gestaltungsspielraums zulässig. Das Budget unterliegt der Revision der SNG.

## **§ 8 Außendarstellung und Kommunikation**

(1) Der Arbeitskreis verfügt auf der Website der SNG ([www.sachsen-numismatik.de](http://www.sachsen-numismatik.de)) über eine eigenständige Rubrik. Dort werden die Jahrestagungen samt Programm angekündigt und die Arbeit des Arbeitskreises öffentlich präsentiert.

(2) Publikationsorgan des Arbeitskreises und seiner Mitglieder ist die Jahresschrift „Freiberger Münzblätter“ des Vereins „Freiberger Münzfreunde e.V.“. Ein Anspruch auf Publikation besteht allerdings nicht.

(3) Die Kommunikation und die Übersendung erforderlicher Unterlagen zwischen dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander erfolgt vorrangig auf elektronischem Wege. Notwendige Fristen sind dadurch gewahrt.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

(1) Zum Abschluss des Kalenderjahres erstattet der Vorsitzende dem Präsidium der SNG einen schriftlichen Geschäfts- und Finanzbericht, welcher in die Berichte der SNG an ihre Mitgliederversammlung einfließt. Zudem wird in den „Freiberger Münzblättern“ ein zusammengefasster Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Der Vorsitzende steht zu Arbeitskreisangelegenheiten zudem gegenüber den Mitgliedern Rede und Antwort.

(2) Die Tätigkeit und die Geschäftsvorgänge des Arbeitskreises unterliegen der Revision der SNG, welche in den Gesamtprüfbericht der Revision an die Mitgliederversammlung der SNG einfließt. Entscheidungen der SNG-Mitgliederversammlung zur Behebung festgestellter Mängel sind für den Arbeitskreis bindend.

(3) Die Tätigkeit des Arbeitskreises ist durch seine Mitglieder so zu verwirklichen, dass die berechtigten Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Für Haftungsfragen der Mitglieder gegenüber dem Arbeitskreis oder gegenüber Dritten beziehungsweise des Arbeitskreises gegenüber seinen Mitgliedern gelten die Vorschriften des § 24 der Satzung der SNG entsprechend. Dies trifft auch für Nichtmitglieder der SNG zu, soweit es Sachverhalte im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Arbeitskreises umfasst.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt allein die Jahrestagung. Vorgesehene Änderungen sind möglichst mit der Einladung im Wortlaut anzukündigen.

(5) Die Auflösung des Arbeitskreises als Organ der SNG erfolgt entweder durch Beschluss von zwei Drittel der tatsächlichen Mitglieder oder infolge von mindestens fünf Jahre währender Inaktivität nach Debatte und durch Beschluss der Mitgliederversammlung der SNG. Ungeachtet dessen kann die Mitgliederversammlung der SNG den Arbeitskreis aus gewichtigen Gründen mit drei Viertel ihrer Stimmen auflösen. Das Restvermögen des Budgets geht bei Auflösung im Budget der SNG auf. Die Fortführung des Arbeitskreises als selbständiger Verein bleibt den Mitgliedern unbenommen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Für hier nicht gesondert geregelte Sachverhalte gilt die Satzung der SNG.

(2) Die Geschäftsordnung wurde am 8. April 2017 von der Jahrestagung erstmals beschlossen, sie tritt ab diesem Zeitpunkt für interne Angelegenheiten in Kraft.

(3) Zur Prüfung, ob die Geschäftsordnung im Einklang mit der Satzung der SNG steht, bedarf es der Ratifizierung durch die Mitgliederversammlung der SNG. Sofern sich daraus Änderungsbedarf ergibt, bleibt die Wirksamkeit unbeanstandeter Passagen unberührt. Die folgende Jahrestagung hat die Beanstandungen zu korrigieren.

Dresden, den 8. April 2017

gez. Dr. Thomas Arnold

Vorsitzender des Arbeitskreises Sächsische Münzkunde

Ratifiziert durch die Mitgliederversammlung der SNG am 13. Januar 2018.

gez. Dr. Rudolf Reimann, Präsident der SNG

---

Nachrichtlich:

- a) Die Tagungsgebühr zur Jahrestagung (§ 6 Abs. 5) beträgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung 20,- Euro je Teilnehmer.
- b) Vorsitzender des Arbeitskreises:  
Dr. Thomas Arnold, Robert-Koch-Straße 8, 04643 Geithain; Tel. 034341/41406;  
E-Mail: thomasw.arnold@t-online.de
- c) Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Jens Reuther, Auf dem Dwang 37, 19053 Schwerin; Tel. 0171/8007068;  
E-Mail: jens.reuther@freenet.de